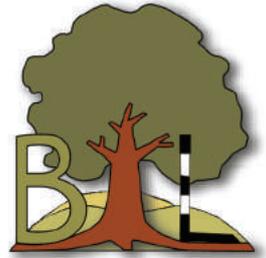


Büro Baum & Landschaft

Gehölze & Landschaft 🌳 Begutachten - Bewerten - Beraten - Planen - Erhalten
Dr. Henrik Weiß - Bamberger Str. 38 - 01187 Dresden - fon: 0351 - 4671470 - fax: 0351 - 4671548
www.baum-land.de 🌳 info@baum-land.de



Fachliche Stellungnahme:

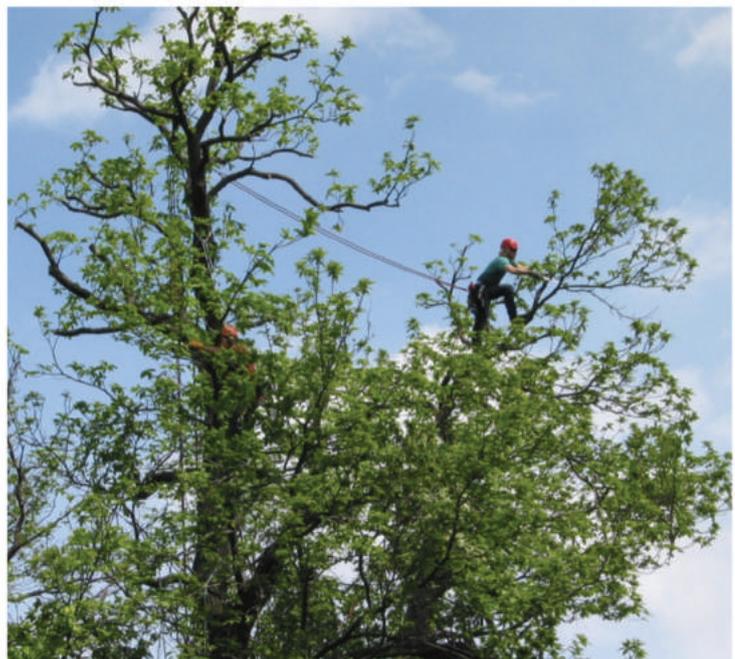
Baumschnitt im Sommer – „schädlich und verboten“?

Ausfertigung:

Datum 22.05.2020

Auftraggeber

city forest GmbH
Einsteinstr. 2
01471 Radeburg



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Hintergründe (Artenschutz und Schnittmaßnahmen)	3
3	Günstige und ungünstige Schnittzeiträume	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Schnittintensität.....	5
3.2.1	Schonende Form- und Pflegeschnitte	5
3.2.2	Stark eingreifende Schnittmaßnahmen	6
3.3	Schnittzeitpunkt.....	6
3.3.1	Zeit des Saftdruckes.....	6
3.3.2	Zeit des Austreibens.....	7
3.3.3	Infektionsgefahr (Pathogene)	7
3.3.4	Gefahr Sonnenbrandnekrosen	7
3.3.5	Entfernen von Nähr- und Reservestoffen	8
3.3.6	Starker Frost.....	8
3.3.7	Beeinträchtigung, Störung geschützter Tier- und Pflanzenarten (§ 44, BNatSchG)	8
3.3.8	Verstoß gegen „Abschneideverbot“ (§ 39, BNatSchG) bei „stark eingreifenden Schnittmaßnahmen“	8
3.3.9	Effektive Kompartimentierung und schnelle Überwallung	9
3.3.10	Reservestoffe bereits eingelagert.....	9
3.3.11	Reduzierung Verdunstung.....	10
3.3.12	Erkennbarkeit	10
4	Schlussfolgerungen	10
5	Literatur.....	11

1 Einleitung

1. Bei Stadt-, Park- und Straßenbäumen, Bäumen in Grünanlagen und privaten Gärten müssen die Grundstückseigentümer i. d. R. dafür sorgen, dass durch herabstürzende Äste oder sogar durch Umstürzen eines ganzen Baums Sachgegenstände oder sogar Personen nicht geschädigt werden.
2. Bei manchen Bäumen stören aber auch ausladende Kronenteile und Äste, wenn sie an Häuser heranwachsen oder Schatten (auf andere Pflanzen oder Gebäudefenster) werfen.
3. Und an manchen Standorten sind speziell ausgebildete Kronenformen erwünscht (Formbäume) oder das Höhen- und Breitenwachstum soll nur gelenkt erfolgen.

In allen diesen Fällen sind - oft in regelmäßigen Zeitabständen - Schnittmaßnahmen an Bäumen erforderlich, bei denen für einen möglichst langen Baumerhalt wichtige Schnittregeln eingehalten werden müssen.

Weil Bäume und die auf oder an Bäumen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten aus gesellschaftlichem Interesse oftmals erhaltenswürdig sind, gibt es für die Verfügungsgewalt des Eigentümers über „seine Bäume“ - also nicht selten auch für den Baumschnitt - enge Grenzen im Rahmen verschiedener öffentlich-rechtlicher Vorschriften z. B. des Natur- und Denkmalschutzes. Dabei werden die Bäume entweder als mögliche Brut- und Lebensstätte von Tier- und Pflanzenarten, als Bestandteil von geschützten Landschaftsbestandteilen oder Gartendenkmalen oder durch direkten Schutz als Art oder sogar als Einzelindividuum (Denkmal) und darüber hinaus durch Bestimmungen des Bodenschutz- und Umweltschadensrechtes geschützt.

Weil bestimmte Verbotsvorschriften insbesondere Schnittmaßnahmen die Vegetationszeit betreffen (z. B. „Abschneide- und Fällverbot“ im Zeitraum zwischen März und September, vgl. § 39 (5) Ziff. 2 BNatSchG) haben sich Baumschnittmaßnahmen stark in den scheinbar „verbotsärmeren“ Zeitraum des Winters verschoben.

Sind also Baumschnittmaßnahmen im Spätf Frühling, Sommer und Herbst für Bäume ungünstig oder sogar verboten?

2 Rechtliche Hintergründe (Artenschutz und Schnittmaßnahmen)

Der **Allgemeine Artenschutz** (Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG, 2010) bezieht sich ausdrücklich auf **alle wildlebenden Tiere, Pflanzen und ihre Lebensstätten** unabhängig von ihrem Schutzstatus nach Landes-, Bundes- oder EU-Artenschutzrecht (KERN 2011), sie dürfen „ohne vernünftigen Grund“ nicht getötet oder vernichtet werden. Deshalb sind auch urbane Bäume als mögliche Lebensstätten für andere Tier- und Pflanzenarten geschützt. So ist es unter anderem verboten (Abschneideverbot, **Fällverbot**), *„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum*

30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; ...“ (§ 39 (5) Ziff. 2 BNatSchG).

Welche Flächen als **gärtnerisch genutzt** gelten, wird unterschiedlich definiert. So sind neben den Flächen des Erwerbsgartenbaus je nach Auslegung auch Haus- und Kleingärten, Rasensportanlagen, Grünanlagen und Friedhöfe gemeint (HILSBERG 2011). Interessant ist in diesem Zusammenhang sicher auch, dass Erläuterungen zu einer früheren Ausgabe des Pflanzenschutzgesetzes (aktuelle Fassung: PflSchG 2013) „auch die bearbeiteten Flächen in Haus- und Kleingärten, Ziergärten sowie öffentliche und private Grünanlagen“ zu den Flächen zählen, die im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes als gärtnerisch genutzt gelten (MLU-SA et al. 2007).

Zulässig sind an allen Bäumen (auch im Zeitraum zwischen März und September) generell auch „*schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen*“, die Beseitigung von „*geringfügigem Bewuchs*“ bei zulässigen Bauvorhaben und **Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit** (die wegen ihrer Dringlichkeit nicht in den Herbst/Winter verschoben werden können).

Der Terminus „**schonende[n] Form- und Pflegeschnitte**“ für nach Allgemeinem Artenschutz **erlaubte Schnittmaßnahmen** wird auch in den Regelwerken für die Baumpflegeleistungsbeschreibungen der aktuellen ZTV-Baumpflege berücksichtigt (FLL 2017).

Tatsächlich ausgeführt können Fällungen und Schnittmaßnahmen (auch wenn sie nach § 39 BNatSchG nicht verboten sind) jedoch nur, wenn gleichzeitig die Bestimmungen des **Besonderen Artenschutzes** (v. a. Verbote des § 44 i. V. m. § 7 BNatSchG) nicht betroffen sind. Die verschiedenen Verbote des Besonderen Artenschutzes (**Tötungsverbot**, **Störungsverbot**, Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Zugriffsverbote, Besitzverbote, Vermarktungsverbote) betreffen Individuen/Populationen der nach europäischem Recht¹ und nach Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV 24.02.2005) besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten selbst und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. deren Entwicklungsformen und ihren Standort. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet oder sogar bestraft werden.

Die Unterscheidung der Begriffe „besonders geschützte Arten“ und „streng geschützte Arten“ ist im § 7 BNatSchG definiert. Für die Praxis ist die Unterscheidung i. d. R. nur selten relevant. Als Nachschlagewerk für den jeweiligen Schutzstatus einer Art ist das Wissenschaftliche Informationssystem zum Internationalen Artenschutz <http://www.wisia.de> zu empfehlen.

¹ Richtlinie 92/43/EWG (Natura 2000), Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Artenschutz-Verordnung (EG) Nr. 338/97 u.a.

Die Baumeigentümer, aber auch Ausführende bei der Baumpflege unterliegen im Zusammenhang mit dem Artenschutz hohen Sorgfalts-, Dokumentations- und u. U. Antragspflichten.

Eine gezielte Fortbildung insbesondere im Hinblick auf die Arten- und Habitatkenntnisse gehört deshalb zusätzlich bei fachgerecht arbeitenden Baumpflegearbeiten genauso zum Selbstverständnis wie die fachgerechte Ausführung des Baumschnitts.

3 Günstige und ungünstige Schnittzeiträume

3.1 Allgemeines

Direkte Folgen des Abschneidens lebender Äste sind eine Verletzung des schützenden Rindengewebes und der Verlust von Blattmasse.

Deshalb sind Schnittmaßnahmen generell traumatische Ereignisse für den Baum und wirken sich physiologisch aus. An der Wunde mit der verletzen Rinde muss durch verschiedene Abwehrmechanismen des Baums das Eindringen von Luft (mit der Folge von Embolien im wichtigen Wasserleitungssystem) und das Etablieren von Pathogenen (z. B: Holzfäuleerreger) verhindert werden. Die verschiedenen Abwehrmechanismen werden unter dem Begriff *Abschottung* (Kompartimentierung) zusammengefasst.

Das Abschneiden grüner Äste (insbesondere in der besonnten Oberkrone) führt darüber hinaus (egal zu welcher Jahreszeit) zu einer erheblichen Einschränkung der assimilierenden Blattoberfläche. Das in bisher nicht geschnittenen Bäumen ausgewogene Wurzel-Spross-Verhältnis wird zuweilen stark verändert. Dies kann eine Unterversorgung der Wurzeln mit Assimilaten bedeuten, die zu nachlassender Regeneration des Fein- und Feinstwurzelsystems und schließlich sogar zum Absterben stärkerer Wurzeln führt.

Wie ein Baum auf eine Schnittmaßnahme reagiert und wie er mit Verletzungen und Blattverlust zurechtkommt, hängt neben der genetischen Konstitution, Vitalität und der fachgerechten Schnittführung u. a. auch vom Zeitpunkt der Schnittmaßnahme ab.

3.2 Schnittintensität

Für die Klassifizierung der Schnittintensität eignen sich sehr gut die Definitionen von Kronenschnittmaßnahmen, wie sie die ZTV-Baumpflege (FLL, 2017) verwendet:

3.2.1 *Schonende Form- und Pflegeschnitte*

Schonende Form- und Pflegeschnitte **sind im Fein- und Schwachastbereich** durchzuführen, z. B.: *Jungbaumpflege, Kronenpflege, Lichtraumprofilschnitt und das Entfernen von Stamm- und Stockaustrieben*. Auch *Form- und Kopfbahnschnitt* und die *Totholzentfernung* zählen zu den „schonenden Form- und Pflegeschnitten“, die nach den Vorgaben des Allgemeinen Artenschutzes auch im Sommer erlaubt sind. Sie können also ganzjährig erfolgen, wenn beim Schnitt keine geschützten Tier- und Pflanzenarten (inkl. deren Lebensstätten) getötet oder zerstört werden.

3.2.2 Stark eingreifende Schnittmaßnahmen

Bei stark eingreifenden Schnittmaßnahmen werden erhebliche lebende Teile vom Baum abgeschnitten, z. B. bei der

- Einkürzung einzelner Äste, Teile der Krone oder der gesamten Krone,
- Sofortmaßnahmen an geschädigten Baumkronen nach unvorhersehbaren Ereignissen und
- bei der Nachbehandlung geschädigter Bäume mit Ständerbildung.

Nach den Vorgaben des Allgemeinen Artenschutzes sind stark eingreifende Schnittmaßnahmen im Zeitraum zwischen März und September nur bei bestimmten Bäumen (z. B. im Wald) oder nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei Maßnahmen zur Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustands, die keinen langen Aufschub dulden) erlaubt.

3.3 Schnittzeitpunkt

Im Jahresverlauf (Monate Januar bis Dezember) können je nach untersuchtem baumphysiologischem Faktor oder je nach rechtlicher Restriktion günstige oder ungünstige Zeiträume für den Baumschnitt gefunden werden. In Tab. 1 sind für den Schnitt problematische Zeiträume („schlechte“ Zeiträume) solchen Schnittzeiträumen gegenübergestellt, in denen die Auswirkungen wegen baumphysiologischer Reaktionen relativ gering sind oder die für die Schnittausführung günstig sind („gute“ Zeiträume).

Tab. 1: Abwägung verschiedener Aspekte zur Wahl des Schnittzeitpunktes (Zahlen: Monate; -: negative Wertung; + : positive Wertung; Anzahl der +/- Zeichen zeigt die Gewichtung der Aspekte)

relativ „schlechte“ Zeiträume, da	relative „gute“ Zeiträume, da
(-)? 3-4 Zeit des Saftdruckes, Mobilisierungsphase	+++ 5-9 schnelle Überwallung
- 4-5 Zeit des Austreibens	++ 5-9 effektive Kompartimentierung
- 5-9 Infektionsgefahr (Pathogene)	+ 8-10 Reservestoffe bereits eingelagert
- 5-9 Gefahr Sonnenbrandnekrosen	+ 7-8 Reduzierung Verdunstung
- 5-9 Entfernen von Nähr-/Reservestoffen	+ 5-9 Totäste gut erkennbar
-- 12-2 Starkfröste	+ 10-3 Habitus erkennbar
- 3-7 Beeinträchtigung, Störung geschützter Tier- und Pflanzenarten (§ 44, BNatschG)	
(-) 3-9 ggf. Verstoß gegen „Abschneideverbot“ (§ 39, BNatschG) bei „stark eingreifenden Schnittmaßnahmen“	

3.3.1 Zeit des Saftdruckes

Die frühjahrszeitliche Mobilisierungsphase beginnt bei Bäumen unter humiden Klimabedingungen schon Anfang März. Durch die Umwandlung von Stärke in Zucker kommt eine langsame Wasserverschiebung vom Holz in die Rinde zustande, wodurch sich der Wassergehalt der Rinde erhöht, die Bäume geraten in Saft.

Werden lebende Äste in der Mobilisierungsphase (meist im zeitigen Frühjahr) abgeschnitten, so sammelt sich oft zuckerhaltiges Wasser (sog. Frühjahrssaft) auf der Schnittfläche am Baum. Bei manchen Baumarten (i. d. R. bei Laubbaumarten mit zerstreut angeordneten Gefäßen im Jahrring wie bspw. Birke, Hainbuche, Spitz-Ahorn, Rosskastanie, weniger stark auch bei Linde) kommt es zu erheblichem Wasseraustritt, das Phänomen wird oft als „Bluten“ und die betroffenen Baumarten als „blutende Baumarten“ bezeichnet. Die Wasserverluste bleiben dabei zwar gering, der damit verbundene Energieverlust kann aber gerade bei alten, wenig vitalen und pflegebedürftigen Bäumen auch zu einer Einschränkung der Wundabschottung führen. Andererseits wird der ausgetretene kohlehydratreiche Blutungssaft häufig schnell von Schimmelpilzen besiedelt, die gemeinsam mit der nassen Holzoberfläche antagonistisch auf holzzersetzende Pilze wirken können, so dass eine negative Auswirkung des Schnitts während des Saftdrucks fraglich ist.

3.3.2 Zeit des Austreibens

Auch das Abschneiden vieler junger Jahrrestriebe im Frühjahr mit den sich gerade entfaltenden Blättern kann bei vitalitätsgeschwächten Bäumen die Abschottung und die Fähigkeit zur Regeneration stark verschlechtern. Manchmal beschleunigen Nekrosen an den Schnittstellen nach Spätfrösten (z. B. bei frostempfindlichen Baumarten, wie Walnuss) den Absterbeprozess von Kronenteilen.

Demgegenüber kann der eintretende Energieverlust bei sehr reiterationsfreudigen und stark wüchsigen Arten und Individuen aber auch erwünscht sein, um einen zu starken Neuaustrieb nach der Schnittmaßnahme einzugrenzen (PIETZARKA 2019). Dies wird im Obstbau mit dem Frühjahrsschnitt an stark wüchsigen Sorten durchaus gezielt praktiziert. Hier werden jedoch vornehmlich jüngere, vitale Pflanzen behandelt und geringere Astdurchmesser entfernt. Somit kann der Nachteil der weniger effektiven Kompartimentierung bei einem Frühjahrsschnitt leichter kompensiert werden.

3.3.3 Infektionsgefahr (Pathogene)

Pilzsporen und Verbreitungsorgane von Pathogenen sind allgegenwärtig und ein Befall der Schnittwunde lässt sich nicht vermeiden. Der Befallsdruck durch Pilzsporen ist während der Vegetationsperiode erhöht.

3.3.4 Gefahr Sonnenbrandnekrosen

Die Entfernung eines Teils der Krone im Sommer führt zwangsläufig zu einer verstärkten Besonnung der verbleibenden Äste. Bei starker Hitzeeinwirkung wird dabei das Kambium besonders auf Ästen von freistehenden, dünn- und dunkelrindigen Bäumen und oft auch am nicht beschattenden Stamm vom Stammfuß bis zum Kronensatz geschädigt. Es kommt hier zur Ablösung der Rinde und zum Absterben von Rindenpartien (Sommer-Sonnenbrandnekrosen) und zur Rissbildung. Die Schäden werden zwar von vitalen Bäumen engräumiger abgeschottet, bei großflächigem Absterben des Kambiums kommt es

aber auch zu sehr großen Wunden, die schnell durch Pilze besiedelt werden. Zudem kann es insbesondere bei Nadelbäumen zum Verbrennen der Schattenblätter/-nadeln kommen.

3.3.5 Entfernen von Nähr- und Reservestoffen

Ein Gehölzschnitt während der Vegetationsperiode entnimmt dem System Baum mit der Assimilationsfläche auch eine Menge an Energie.

3.3.6 Starker Frost

Bei Gehölzschnitten während der Wintermonate innerhalb Witterungsperioden mit starken Frösten kommt es zu „Erfrierungen“ des lebenden, jedoch durch den Schnitt freigelegten Holzgewebes. Gerade die lebenden Parenchymzellen auf der Wundoberfläche sind für die Kompartimentierung und Wundheilung besonders bedeutend. Ein weit in den Holzkörper hineinreichendes Absterben des lebenden Gewebes durch Frost sollte unbedingt verhindert werden.

3.3.7 Beeinträchtigung, Störung geschützter Tier- und Pflanzenarten (§ 44, BNatSchG)

Die Verbote des Besonderen Artenschutzes (Verbote des § 44 i. V. m. § 7 BNatSchG) betreffen zwar in erster Linie die Individuen/Populationen von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten selbst, aber auch deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. deren Entwicklungsformen und ihren Aufenthaltsort - und damit oftmals auch Bäume. Vertreter vieler geschützter Tier- und Pflanzenarten sind durchaus ganzjährig (und damit auch während der Wintermonate) an Bäumen anzutreffen. Doch die verstärkte Aktivität geschützter Arten während der Brut und Aufzucht (insbesondere viele Vogelarten) erhöht das Risiko einer Beeinträchtigung beim Schnitt während des Frühjahrs und der frühen Sommermonate.

3.3.8 Verstoß gegen „Abschneideverbot“ (§ 39, BNatSchG) bei „stark eingreifenden Schnittmaßnahmen“

Gemäß **Allgemeinem Artenschutz** (§ 39 (5) Ziff. 2 BNatSchG) gilt *vom 1. März bis zum 30. September* ein „Abschneideverbot“. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für „*schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen*“, die Beseitigung von „*geringfügigem Bewuchs*“ bei zulässigen Bauvorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse, „**die der Gewährleistung Verkehrssicherheit dienen**“ „*und nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können*“. Durch diese Formulierung sind entgegen häufig anders dargestellten Meinungen, auch „**stark eingreifende Schnittmaßnahmen**“, die nachweislich **zur Wiederherstellung eines verkehrssicheren Baumzustands** führen, im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September **nicht verboten!** In diesem Zusammenhang kommt einer nachvollziehbaren Zustandsdokumentation und der Festlegung von (Schnitt)Maßnahmen mit **Angabe der Dringlichkeit** bei der pflichtgemäß auszuführenden Baumkontrolle eine große Bedeutung zu. Fehlen die Ergebnisse einer Baumkontrolle/Baumbegutachtung, so kann u. U. nachträglich die Legitimität einer „**stark**

eingreifenden Schnittmaßnahme“ im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September angezweifelt werden.

3.3.9 Effektive Kompartimentierung und schnelle Überwallung

Die gleichmäßige und schnelle Überwallung von Schnittwunden durch Zellteilungswachstum des Kambiums, setzt voraus, dass das Kambium aktiv ist und gleichmäßig sowie ausreichend mit Assimilaten für das Wachstum versorgt wird. Beides ist nur während der Vegetationsperiode gewährleistet. Die engräumigste Abschottung im Holzkörper entwickelt sich nach Verletzungen im Sommer (Juni/Juli, teilweise auch noch im August/September). Die stärksten Überwallungen am Wundrand werden zumeist nach Verletzungen im Frühjahr gebildet und die geringsten Kambialnekrosen und damit die geringste Schädigung für den Baum entstehen ebenfalls nach einer Frühjahrsverletzung (DUJESIEFKEN 2019). Dagegen sind Bäume in der Vegetationsruhe ganz oder weitgehend inaktiv. Verletzungen in der Vegetationsruhe haben die größten Absterbeerscheinungen am Wundrand (Kambialnekrosen), die schwächsten Überwallungen und die schwächste Abschottung im Holz zur Folge. **Auf Verletzungen in der Ruhephase reagiert der Baum somit schwächer als zu anderen Zeiten im Jahr, deshalb wird bereits seit den 1980er Jahren aus baumbiologischer Sicht empfohlen, bei größeren bzw. umfangreicheren Schnittmaßnahmen auf die Wintermonate als Ausführungszeit zu verzichten** (DUJESIEFKEN 2019).

3.3.10 Reservestoffe bereits eingelagert

Mit dem Austreiben der Knospen und dem Entfalten der Blätter beginnt die **Wachstumsphase**. Die reine Wachstumsphase endet beim Streckungswachstum (Triebblängenwachstum, Höhenwachstum) bei den meisten heimischen *Baumarten mit gebundenem Wachstum* bereits wenige Wochen nach dem Austreiben der Knospen, spätestens jedoch Ende Juli (Johannistrieb). Nur bei *frei wachsenden Bäumen* (sehr wüchsige Jungbäume, Vertreter einiger schnell wachsender Baumarten, wie Pappel, Erle) setzt sich das Triebblängenwachstum bis zum Spätsommer fort.

Das Dickenwachstum (Jahrringbildung) kann noch bis Ende August andauern. Danach ist die Produktion von Zucker durch die Fotosynthese zwar nicht mehr so hoch wie im Frühsommer, aber doch noch bis weit in den September hinein recht beachtlich (Depositionsphase).

Die jetzt entstehenden Zucker werden für das Wachstum (überwiegend) nicht mehr verbraucht, es entstehen Überschüsse, die als Reservestoffe in Form von Stärke und Fetten abgelagert (deponiert) und gespeichert werden können. Im Prinzip dienen alle Parenchymzellen im Bast und im Holz der Wurzeln und der Sprossachsen als Reservelager (BRAUN 1998). Somit stellt jeder Tag im Spätsommer und Herbst, an dem bei der Fotosynthese noch Zucker entstehen einen Gewinn an Reservestoffen dar, der bei nächsten Frühjahrsaustrieb als Energie zur Verfügung steht.

Schnittmaßnahmen“ zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Im Sommer sind die Ergebnisse einer fachlich fundierten und gut dokumentierten Baumkontrolle besonders wichtig. Hinsichtlich der Restriktionen des Besonderen Artenschutzes sind die Unterschiede zwischen den Sommer- und Winterschnitt dagegen eher marginal, denn ein Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten wäre ganzjährig zu beachten.

Mit der Auswahl eines geeigneten Schnittzeitpunktes und einer angemessenen Schnittintensität (Eingriffsstärke) bei Einhaltung einer fachgerechten Schnittführung (Hamburger Schnittmethode) liegen unter Beachtung artspezifischer Charakteristika und der individuellen Vitalität ausreichende und praktikable Kriterien für einen fachgerechten Gehölzschnitt vor.

5 Literatur

- BARTSCHV (24.02.2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) zul. geä. durch Verordnung zur Neufassg. der BArtschV v. 16. Feb. 2005. Bundesgesetzblatt, Teil 1 Nr. 11: S.
- BNATSCHG (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009; Inkrafttreten am 1. 3. 2010, BGBl. I S. 2542.
- BRAUN, H.J. (1998): Bau und Leben der Bäume, Rombach Verlag, Freiburg im Breisgau.
- DUJESIEFKEN, D. (2019): Gibt es einen optimalen Schnittzeitpunkt für Bäume? In: Roloff, A., Thiel, D. & Weiß, H. (Hrsg.), Aktuelle Fragen der Baumpflege und -verwendung, Management und Verwendung von Stadtbäumen. Tagungsband Dresdner StadtBaumtage in Freital 14./15.03.2019. Beih. 21 Forstwiss. Beitr. Tharandt / Contrib. For. Sc. . Dendro-Institut Tharandt, Tharandt, S. 147-157.
- FLL (Hrsg.), (2017): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege, "ZTV-Baumpflege". Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn, 82 S.
- HILSBURG, R. (2011): Rechtsfragen zur Verkehrssicherung in historischen Park- und Gartenanlagen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und des Naturschutzes. Gutachten vom 30. Juli 2011 erstellt im Rahmen des DBU-Projektes „Naturschutz und Denkmalpflege in historischen Parkanlagen“ an der TU Berlin, Neusäß, 74 S.
- KERN, H. (2011): Das neue Bundesnaturschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die kommunale Baumschutz- und Baumpflegepraxis. In: Roloff, A., Thiel, D. & Weiß, H. (Hrsg.), Aktuelle Fragen der Baumpflege, Baumverwendung und Jungbaumpflege. Beih. Forstwiss. Beitr. Tharandt / Contrib. For. Sc. 10. Dendro-Institut Tharandt, Tharandt, S. 32-43.
- MLU-SA; SMUL & TLL (Hrsg.), (2007): Sachgerechter Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt, Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Magdeburg, Dresden, Erfurt-Kühnhausen, 176 S.
- PFLSCHG (2013): Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen-Pflanzenschutzgesetz, in Kraft ab: 15.08.2013, beck-online.
- PIETZARCA, U. (2019): Grundlagen eines fachgerechten Gehölzschnitts. In: Roloff, A. (Hrsg.), Baumpflege. Eugen Ulmer, Stuttgart, S. 133-146.